

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	72

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Verpackungstechnik
(englische Bezeichnung: Packaging Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.11.2022

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Verpackungstechnik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Verpackungstechnik sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums mit dem Schwerpunkt Verpackungstechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses
- oder
2. der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Drucktechnik, Chemie, Maschinenbau) an einer deutschen Hochschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,1 bis 2,5 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

3. Der Nachweis einer mindestens 18-wöchigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit, die außerhalb einer Hochschule abgeleistet wurde und dem Niveau der für das Praktische Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geltenden Praktikumsrichtlinien entspricht. Bei fehlendem Nachweis dieser Berufspraxis, ist nach näherer Festlegung der Prüfungskommission (§ 5) vor dem Studieneintritt ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen zu absolvieren. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann festlegen, dass einzelne Module aus dem Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik nachgeholt werden müssen. Die Prüfungskommission entscheidet, welche Module nachzuholen sind.

²Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen, die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie über das Vorliegen einer einschlägigen Praxiszeit nach Satz 1 Nr. 3 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach Abs. 1 Nr. 2 dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen. ²Es wird als 30-minütiges Gespräch (Aufnahmegespräch), zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber gesondert eingeladen wird, und dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt, durchgeführt. ³Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind:
- Die Motivation einer Bewerberin / eines Bewerbers für das Masterstudium
 - Naturwissenschaftliches Grundverständnis in Physik (Mechanik) und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie)
 - Methodenkompetenzen aus dem Bereich der Verpackungstechnik, insbesondere Kenntnisse über Druckverfahren, Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung, Verpackungsmaterialien, Klebstoffe sowie Aufbau und Verarbeitung von Wellpappe und Faltschachteln.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ausgeschlossen.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung für das Wintersemester ist vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bzw. für das Sommersemester vom 15. November bis zum 15. Januar des Folgejahres mit den erforderlichen Unterlagen auf elektronischem Wege im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule München einzureichen.

- (2) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) ¹Jede/r Studierende/r muss zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen zehn Leistungspunkten wählen. ²Die Auswahl der Wahlpflichtmodule und das Verfahren regelt der Studienplan.

§ 4 Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die einschlägige, praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird mit bis zu 20 Leistungspunkten angerechnet. ⁶Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Verpackungstechnik immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Verpackungstechnik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation besteht.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, von denen mindestens eine/einer hauptamtliche Professorin/ hauptamtlicher Professor der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation ist.
- (3) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema beginnt die Bearbeitungsfrist spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung. ²Für die Bearbeitungszeit gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte gewichtet.

- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Verpackungstechnik nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Verpackungstechnik (englische Bezeichnung: Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Lfd. Nr.	2 Module	3 Modules	4 SWS	5 Leistungs punkte	6 Art der Lehrveran- staltung	7 Prüfungsform und ggf. Gewichtung
1.1	Fallstudien: Kunststoff, Kunststoffverarbei- tung und Beschichtungen	Case studies: Polymers, plastics processing and coating	6	8	SU, Ü, Pra	mdIP (0,75) und Präs (0,25)
1.2	Recht, Verpackungsrecht; Patent- und Markenrecht, Patentrecherche und Datenbanken; Logistik mit Gefahrguttransport und Kennzeichnungstechnologie; Arbeitsrecht;	Law, Law of Packaging; Patent and Trademark Law, Patent Search and Database; Logistics included hazardous Materials Transportation and Labeling Technology; Labour Law;	5	7	SU, Ü	schrP
1.3	Digitalisierung und Industrie 4.0, Projektmanagement und Projekt I	Digitalization and Industry 4.0, Project Management and Project I	6	9	SU, Ü, Proj	schrP (0,4) und ModA (0,6)
1.4	Smart Packaging	Smart Packaging	4	6	SU, Ü	mdIP
2.1	Wahlpflichtmodul I	Elective I	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder Präs
2.2	Wahlpflichtmodul II	Elective II	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder mdIP oder Präs
2.3	Stofftransport, Migration, Haltbarkeit und Pharmaverpackung	Mass transport, migration, shelf life and pharmaceutical packaging	4	6	SU, Ü	schrP

1 Lfd. Nr.	2 Module	3 Modules	4 SWS	5 Leistungs punkte	6 Art der Lehrveran- staltung	7 Prüfungsform und ggf. Gewichtung
2.4	Konsumgütermarketing in der Verpackung, Investitionsrechenverfahren, Kostenermittlung von Verpackungen und Finanzplanung	Consumer products marketing in packaging, methods of investment appraisal, cost finding of packaging and financial budgeting	4	6	SU, Ü	schrP
2.5	Kommunikation, Moderation, Mitarbeiterführung und Zeitmanagement	Communication, moderation, personnel management and time management	6	8	SU, Ü	ModA (0,4) und Präs (0,6)
3.1	Umwelt, Ökobilanzen und Nachhaltigkeit	Environment, ecology and sustainability	4	5	SU, Ü	ModA
3.2	Projekt II	Project II	2	5	Proj	ModA
3.3	Masterarbeit	Master's Thesis	---	20	---	MA